



thundorf
wo das leben noch lebenswert ist



Botschaft

Gründung einer gemeinsamen Netzgesellschaft der Elektrizitätswerke von Lommis, Stettfurt und Thundorf

Das Wichtigste in Kürze

In den letzten Jahren haben sich die Rahmenbedingungen und Marktverhältnisse in der schweizerischen Elektrizitätswirtschaft grundlegend verändert. Die Elektrizitätswerke der drei Gemeinden Lommis, Stettfurt und Thundorf sind mehr denn je in einem herausfordernden Umfeld tätig und müssen sich permanent den veränderten Gegebenheiten des Elektrizitätsmarktes anpassen. Die jüngere Vergangenheit hat gezeigt, dass die Struktur der Elektrizitätswerke als Gemeindebetrieb nicht mehr zeitgemäss ist und die bestehende Zusammenarbeit im «EW-Verbund» gestärkt werden soll.

Die Gemeinderäte der drei Gemeinden beantragen den Stimmberechtigten die Gründung einer gemeinsamen Netzgesellschaft in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft, die im vollständigen Eigentum der drei Gemeinden ist. Aus der Sicht der Gemeinderäte sprechen insbesondere die Professionalisierung des Betriebes, die Nutzung von Synergien sowie die Sicherstellung der Handlungs- und Vertragsfähigkeit für die Gründung einer gemeinsamen Netzgesellschaft.

Mit der Gründung einer gemeinsamen Netzgesellschaft werden die Voraussetzungen geschaffen, dass die drei Elektrizitätswerke die erwähnten Vorteile im Interesse der Bürgerinnen und Bürger der drei Gemeinden realisieren können. Die drei Elektrizitätswerke werden dadurch für die Zukunft mit ihren vielfältigen Herausforderungen entscheidend gestärkt.

Die Gründung einer gemeinsamen Netzgesellschaft hat keine Auswirkungen auf die Stellung der drei Gemeinden als Eigentümerinnen ihrer Elektrizitätswerke und ihrer zukünftigen Energiepolitik. Zur Sicherstellung der zukünftigen Wettbewerbsfähigkeit werden mit der Überführung der drei Elektrizitätswerke in eine Aktiengesellschaft mit externer Betriebsführung die Strukturen optimiert. Die Gründung einer gemeinsamen Netzgesellschaft hat nichts mit einer Privatisierung oder sogar mit einem Verkauf der Elektrizitätswerke zu tun. Auch hat die Gründung einer gemeinsamen Netzgesellschaft keine Auswirkungen auf die Regeln für die Kalkulation und Festlegung der Tarife und Preise. Die gesetzlichen Vorgaben gelten unabhängig von der Rechtsform.

Die Interkommunale Vereinbarung bildet die gesetzliche Grundlage für die zukünftige Aufgabenerfüllung durch die gemeinsame Netzgesellschaft im vollständigen Eigentum der drei Gemeinden. Gleichzeitig werden die Gebühren und Abgaben gemäss den aktuellen rechtlichen Anforderungen neu geregelt. Diese Gebühren und Abgaben bezahlen die Kundinnen und Kunden bereits heute. Die Rechtsgrundlagen für die Gebührengrundsätze und die Konzessionsabgabe werden in eigenen Reglementen klar geregelt.

Wenn die Stimmberechtigten aller drei Gemeinden der Gründung einer gemeinsamen Netzgesellschaft zustimmen, erfolgt per 1. Januar 2023 die Umsetzung durch die Gemeinderäte der drei Gemeinden.



1 Ausgangslage

Die Elektrizitätswerke der drei Gemeinden Lommis, Stettfurt und Thundorf («Gemeinden») versorgen einen Grossteil der jeweiligen Gemeindegebiete mit Elektrizität. Sie arbeiten seit längerer Zeit im Rahmen des «EW-Verbundes» auf der Mittelspannungsebene zusammen. Ebenso wird von den drei Gemeinden die erforderliche Energie gemeinsam beschafft. Sie sehen sich aufgrund von sich verändernden Umfeld- und Marktbedingungen verstärkt grossen Herausforderungen ausgesetzt. Einerseits steigen die unternehmerischen Anforderungen und andererseits nimmt die Belastung der verantwortlichen Behördenmitglieder und Verwaltungsmitarbeitenden laufend zu.

In den letzten Jahren haben sich die Rahmenbedingungen und Marktverhältnisse in der schweizerischen Elektrizitätswirtschaft grundlegend verändert. Auf Bundesebene wurden 2008 das Stromversorgungsgesetz (StromVG) und die Stromversorgungsverordnung (StromVV) eingeführt. Die bisherigen Monopole wurden aufgebrochen. Die Versorger müssen striktere gesetzliche Vorgaben einhalten. Seit 2009 können alle Verbraucher mit einem jährlichen Jahresverbrauch von über 100 MWh ihren Lieferanten frei wählen. Die Elektrizitätswerke der drei Gemeinden sind deshalb mehr denn je in einem herausfordernden Umfeld tätig und müssen sich permanent den veränderten Gegebenheiten des Elektrizitätsmarktes anpassen.

Diese Entwicklung wird voraussichtlich weitergehen. Bereits heute ist absehbar, dass sich der Elektrizitätsmarkt weiter öffnen wird und dass die gesetzlichen Vorgaben für Stromversorger weiter verschärft werden. Zusätzlich wird die Gesellschaft mehr erneuerbare Energien und eine grössere Energieeffizienz verlangen. Ausserdem steht die technische Entwicklung nicht still. Die Möglichkeiten von dezentraler Produktion, Speicherung und Verbrauch von Energie nehmen zu und die Digitalisierung schreitet fort. Beispiele sind die Fernsteuerung der Gebäudetechnik, Fortschritte in der E-Mobilität sowie das zunehmende Zusammenwachsen von Elektrizität und Kommunikation. Aufgrund dieser Entwicklungen ist auch bei den Elektrizitätswerken der drei Gemeinden ein erheblicher Investitionsbedarf in die Netze sowie in die Mess-, Steuer- und Regeltechnik (z.B. Smart Meter) absehbar.

Aufgrund dieser Entwicklungen sind die Elektrizitätswerke gefordert, sich grundlegend mit der unternehmerischen Zukunft und damit auch mit den Strukturen auseinander zu setzen. Es muss sichergestellt werden, dass die Voraussetzungen für eine langfristig erfolgreiche Geschäftstätigkeit geschaffen werden. Nur so kann langfristig die sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft mit Elektrizität gewährleistet werden.

2 Projektlauf

Vor diesem Hintergrund haben die drei Gemeinden im Zeitraum von November 2019 bis Juni 2020 ein gemeinsames Strategieprojekt durchgeführt. Im resultierenden Massnahmenplan wurde u.a. festgehalten, dass die drei Gemeinden einen möglichen Zusammenschluss prüfen. Im weiteren Verlauf wurden im Zeitraum von Januar 2021 bis Juli 2021 zunächst mögliche strategische Handlungsoptionen (Optimierung, Outsourcing, Verpachtung, Fusion und Verkauf) analysiert. Anschliessend wurden drei konkrete Modellvarianten (Gemeinsame Netzgesellschaft, Gemeinsame Netzgesellschaft mit Verpachtung und Gemeinsame Verpachtung) entwickelt und bewertet. Auf der Grundlage der Modellvariante «Gemeinsame Netzgesellschaft» wurde schliesslich eine entsprechende Absichtserklärung erstellt und von den Gemeinderäten am 23. September 2021 unterzeichnet.

Die Gemeinderäte der drei Gemeinden beabsichtigen nun, eine gemeinsame Netzgesellschaft im vollständigen Eigentum der drei Gemeinden zu gründen. Die Elektrizitätswerke der drei Gemeinden sollen hierfür in eine privatrechtliche Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. Obligationenrecht überführt werden. Die Aktiengesellschaft soll unter der Firma «LST Energie AG» auftreten und ihren Sitz in Stettfurt haben.

Weiter sollen mit der Implementierung einer externen Betriebsführung die Behördenmitglieder und Verwaltungsmitarbeitenden der drei Gemeinden entlastet werden. Die Beauftragung von externen Betriebsführern hat sich im schweizerischen Elektrizitätsmarkt im Hinblick auf eine stärkere Professionalisierung der Stromversorgung bewährt. Es ist eine zunehmende Verbreitung dieses Modells insbesondere bei Unternehmen mit fehlenden eigenen personellen Ressourcen feststellbar.

Zwischen Oktober 2021 und März 2022 wurden das Konzept und die erforderlichen rechtlichen und finanziellen Grundlagen für die Gründung einer gemeinsamen Netzgesellschaft erarbeitet. Weiter wurden die erforderlichen Vorabklärungen mit den zuständigen Behörden vorgenommen.

Für die Erarbeitung der Entscheidungsgrundlagen haben die Gemeinderäte der drei Gemeinden eine Projektorganisation mit einem Steuerungsausschuss eingesetzt:

Gremium	Mitglieder
Steuerungsausschuss	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fritz Locher (Gemeindepräsident, Lommis) ▪ Sven Volk (Gemeinderat, Lommis) ▪ Markus Bürgi (Gemeindepräsident, Stettfurt) ▪ Anne-Cécile Schmid (Gemeinderätin, Stettfurt) ▪ Daniel Kirchmeier (Gemeindepräsident, Thundorf) ▪ Elmar Bühler (Werkkommission Elektra, Thundorf)
Projektteam	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nico Waldmeier (EVU Partners AG, Projektleitung) ▪ Lukas Lang (EVU Partners AG, Projektunterstützung) ▪ Michal Graf (EVU Partners AG, Finanzen) ▪ Simone Walther (Schärer Rechtsanwälte, Rechtsanwältin) ▪ Thomas Zindel (GSW Treuhand AG, Steuerexperte)

Der Steuerungsausschuss verabschiedete an seiner abschliessenden Sitzung am 15. März 2022 die konzeptionellen Grundlagen für die Gründung einer gemeinsamen Netzgesellschaft zu Handen der Gemeinderäte der drei Gemeinden. Diese Grundlagen enthalten im Wesentlichen:

- Interkommunale Vereinbarung (Anhang 1)
- Reglement über die Finanzierung der Erschliessung mit Elektrizität (Anhang 2; gemeindespezifisch)
- Revidierte Beitrags- und Gebührenordnung vom 6. Oktober 2016 (Anhang 3; gemeindespezifisch)
- Reglement betreffend die Entschädigung der Sondernutzung des öffentlichen Grundes für die Zwecke der Elektrizitätsversorgung (Anhang 4; gemeindespezifisch)

Die Bevölkerung der drei Gemeinden wird anlässlich der Informationsveranstaltungen vom 16. Mai 2022 (Thundorf), 17. Mai 2022 (Stettfurt) und 18. Mai 2022 (Lommis) über die Gründung einer gemeinsamen Netzgesellschaft im Detail informiert.

Aufgrund der vorliegenden Ergebnisse hat sich der Gemeinderat am 7. April 2022 entschieden, die Gründung einer gemeinsamen Netzgesellschaft der Stimmbevölkerung zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Gemeinderäte von Lommis (21. April 2022) und Thundorf (12. April 2022) haben dem Projekt ebenfalls zugestimmt.

3 Argumente für die Gründung einer gemeinsamen Netzgesellschaft

Grundsätzlich geht es mit der Gründung einer gemeinsamen Netzgesellschaft darum, die langfristige Wettbewerbsfähigkeit der Elektrizitätswerke der drei Gemeinden in einem zunehmend härteren wirtschaftlichen Umfeld zu stärken und damit den Wert der Elektrizitätswerke für die drei Gemeinden bzw. deren Bürgerinnen und Bürger zu erhalten. Insbesondere folgende drei Schlüsselargumente sprechen aus der Sicht der Gemeinderäte der drei Gemeinden für die Gründung einer gemeinsamen Netzgesellschaft mit externer Betriebsführung:

▪ Professionalisierung des Betriebes

Die gemeinsame Netzgesellschaft wird strategisch durch einen fachlich und politisch zusammengesetzten Verwaltungsrat und operativ durch einen externen Betriebsführer geführt. Dies entspricht der erhöhten Komplexität des Marktumfelds eines Stromversorgers an der Schnittstelle von Technik, Recht / Regulierung und Finanzen. Als Eigentümerinnen und alleinige Aktionärinnen erhalten die drei Gemeinden entsprechende Möglichkeiten, der gemeinsamen Netzgesellschaft die aus politischer Sicht notwendigen Rahmenbedingungen vorzugeben. Die unternehmerische Umsetzung ist dann Sache des Verwaltungsrates mit Unterstützung des externen Betriebsführers.

▪ Nutzung von Synergien

Bereits mit der in der Vergangenheit praktizierten Zusammenarbeit der drei Elektrizitätswerke im «EW-Verbund» konnten entsprechende Synergien erzielt werden. Mit einer gemeinsamen Netzgesellschaft können die Synergien noch umfassender ausgeschöpft werden. Ein Beispiel: Da die gemeinsame Netzgesellschaft zukünftig die Rolle der Netzbetreiberin in allen drei Gemeinden hat, sind zukünftig nicht mehr drei jährliche Regulierungs- und Tarifierungsprozesse, sondern nur noch ein jährlicher Prozess zu führen.

▪ Sicherstellung der Handlungs- und Vertragsfähigkeit

Bereits im heutigen Strommarkt sind für einzelne Arten von Geschäften rasche Entscheide mit erheblichen finanziellen Auswirkungen (z.B. Energiebeschaffung, Vertragsabschlüsse mit Marktkunden, Investitionsentscheide für Produktionsanlagen im Bereich der erneuerbaren Energien) zwingend. Die klare Kompetenzregelung in der Aktiengesellschaft erlaubt es, solche Entscheide auf einer rechtlich korrekten Basis rasch und mit der erforderlichen Flexibilität und unter Berücksichtigung der erforderlichen Vertraulichkeit abschliessend zu fällen.

Mit der Gründung einer gemeinsamen Netzgesellschaft können die drei Gemeinden die erwähnten Vorteile im Interesse ihrer Bürgerinnen und Bürger realisieren. Die drei Elektrizitätswerke werden dadurch für die Zukunft mit ihren vielfältigen Herausforderungen entscheidend gestärkt.

4 Folgen der Gründung einer gemeinsamen Netzgesellschaft

Mit der Gründung einer gemeinsamen Netzgesellschaft wird sichergestellt, dass die von den Gemeinderäten der drei Gemeinden angestrebten Zielsetzungen erreicht werden können. Die Gründung einer gemeinsamen Netzgesellschaft hat jedoch noch weitergehende Implikationen. Nachfol-

gend werden die wichtigsten Folgen dargelegt bzw. es werden die mit der Gründung einer gemeinsamen Netzgesellschaft zu erwartenden Auswirkungen auf die verschiedenen Anspruchsgruppen aufgezeigt. Dabei ist zu beachten, dass sich die finanziellen Aussagen auf die Zahlen per 31. Dezember 2020 beziehen und sich entsprechend bis zum Stichtag am 1. Januar 2023 noch verändern werden:

- Die **drei Gemeinden bleiben Eigentümerinnen** ihrer Elektrizitätsversorgungen. Die drei Gemeinden bilden das Aktionariat der LST Energie AG und halten zusammen 100% des Aktienkapitals. Jede Gemeinde hält je einen Drittel bzw. 33.3% des Aktienkapitals. Das nominale Aktienkapital in der Höhe von Fr. 0.9 Mio. wird aus den Spezialfinanzierungsreserven der heutigen Elektrizitätsversorgungen gebildet. Das nominale Aktienkapital ist entsprechend voll liberiert. Es entstehen keine weiteren finanziellen Verpflichtungen bzw. Nachschusspflichten der drei Gemeinden als Aktionärinnen gegenüber der Gesellschaft.
- Auf die Regeln für die Kalkulation und Festlegung der **Tarife und Preise** für die Kundinnen und Kunden hat die Gründung einer gemeinsamen Netzgesellschaft ebenfalls keine Auswirkungen. Die gesetzlichen Vorgaben hierfür gelten unabhängig von der Rechtsform. Nach einer Übergangsfrist von voraussichtlich zwei Jahren wird es im Gebiet der drei Gemeinden zukünftig einheitliche Tarife und Preise geben (Art. 14 Abs. 4 StromVG). Die gemeinsame Netzgesellschaft ist für die Kalkulation und Festlegung verantwortlich. Aufgrund von zunehmenden Investitionen im Netz (z.B. Pflicht zum Einbau von intelligenten Zählern (Smart Meter)) und von steigenden Beschaffungspreisen für die Energie sind möglicherweise zukünftig Tarifierhöhungen absehbar. Diese haben jedoch keinen Zusammenhang mit der Gründung einer gemeinsamen Netzgesellschaft.
- Die bestehende **Beitrags- und Gebührenordnung** wird gemäss der heute verbreiteten Terminologie in der Elektrizitätsbranche mit Netzanschluss- und Netzkostenbeiträgen («Kosten des Hausanschlusses» und «Anschlussgebühren» in den heutigen Reglementen) angepasst und in den drei Gemeinden vereinheitlicht. Alle Inhalte mit Bezug zur Elektrizitätsversorgung in der bestehenden Ordnung werden gelöscht und mit einem neuen, einheitlichen Reglement ersetzt. Das Gleichbehandlungsgebot in der Stromversorgungsgesetzgebung schreibt vor, dass die Beiträge im gesamten Netzgebiet einheitlich sein müssen. Um dies zu gewährleisten, ist das neue Reglement als Anhang zur IKV strukturiert und wird mit Beschluss der Stimmberechtigten in das jeweilige kommunale Recht überführt. Insgesamt soll das Niveau der Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge gleich hoch bleiben. Es ist weder eine Erhöhung noch eine Reduktion geplant. Weiter werden die bisherigen **Reglemente** der drei Gemeinden mit Bezug zur Elektrizitätsversorgung aufgehoben und durch entsprechende Ausführungsbestimmungen bzw. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der LST Energie AG ersetzt.
- Ab dem Jahr 2023 werden die gemeindespezifischen **Abgaben** neu als «Konzessionsabgabe» definiert und gemäss den aktuellen rechtlichen Anforderungen in einem (neuen) Reglement geregelt. Die bisherige Abgabe in Stettfurt von 0.08 Rp./kWh erhöht sich geringfügig auf 0.10 Rp./kWh. Jede Gemeinde kann selbständig über die Höhe der Konzessionsabgabe entscheiden. Die Gemeinderäte der drei Gemeinden beabsichtigen, die Konzessionsabgaben mittelfristig in ihrer Höhe anzugleichen.
- Mit der Gründung einer gemeinsamen Netzgesellschaft muss die zukünftige **Organisation** neu festgelegt werden. Aktuell werden die Elektrizitätswerke der drei Gemeinden von Behördenmitgliedern und Verwaltungsmitarbeitenden geführt und mit einer Vielzahl von externen Partnern betrieben. Es ist vorgesehen, dass zukünftig ein externer Betriebsführer beauftragt wird, der für die gesamtheitliche operative Führung der gemeinsamen Netzgesellschaft zuständig ist. Hierfür

soll nach der Beschlussfassung der drei Gemeinden eine entsprechende Ausschreibung durchgeführt werden. Die gemeinsame Netzgesellschaft soll kein eigenes Personal beschäftigen. Zukünftig ist der Verwaltungsrat für die Organisation und damit für eine zukunftsfähige Lösung auf der operativen Ebene verantwortlich. Bei den Verwaltungsmitarbeitenden, die sich bisher um die Aufgaben der Elektrizitätswerke gekümmert haben, ist kein Stellenabbau vorgesehen. Sie können sich wieder stärker den eigentlichen Kernaufgaben ihrer jeweiligen Stelle widmen.

- Auf die bestehenden Vertragsverhältnisse mit **Kundinnen und Kunden** hat die Gründung einer gemeinsamen Netzgesellschaft keine Auswirkungen. Die LST Energie AG wird entsprechende Rechtsnachfolgerin der drei Elektrizitätswerke. Auch untersteht die LST Energie AG weiterhin den Submissionsvorschriften. Die Gründung einer gemeinsamen Netzgesellschaft hat auch keine Auswirkungen auf die Vergabe von Aufträgen durch die LST Energie AG. Die Gemeinden sind nach wie vor bestrebt, sofern möglich weiterhin regionale Dienstleister zu Marktbedingungen einzubeziehen.
- Mit der Gründung einer gemeinsamen Netzgesellschaft in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft gelten die **Rechnungslegungsvorschriften** des Obligationenrechts sowie die Branchenvorgaben, beispielsweise bei der Abschreibungsdauer von Investitionen. Diese Anpassung wird die Transparenz über die finanziellen Verhältnisse und über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Unternehmens deutlich erhöhen. Zusätzlich wird die Betriebsbuchhaltung nach Geschäftsfeldern gegliedert.
- Weiter muss die LST Energie AG ihre Jahresrechnung durch eine externe Revisionsstelle prüfen lassen. Da die LST Energie AG die Kriterien für eine ordentliche Revision bei weitem nicht erfüllt, haben sich die Gemeinderäte der drei Gemeinden aus Effizienzgründen für eine **eingeschränkte Revision** durch einen zugelassenen Revisor entschieden.
- Die Aktiven und Passiven der drei Elektrizitätswerke gehen per 1. Januar 2023 auf die LST Energie AG über, allerdings ohne die öffentliche Beleuchtung. Die Gemeinde Stettfurt erhält dafür eine **Beteiligung mit einem nominalen Aktienkapital von Fr. 0.3 Mio.** und ein **langfristiges Aktionärsdarlehen von rund Fr. 1.2 Mio.** Die Beteiligung entspricht einem Anteil am Aktienkapital der LST Energie AG von einem Drittel bzw. 33.3%. Der restliche Aktivenüberschuss wird als Reserven im Eigenkapital der Aktiengesellschaft bilanziert.
- Als Basis für die Übertragung der Aktiven und Passiven dient die Bilanz der Spezialfinanzierung der drei Elektrizitätswerke per 31. Dezember 2022 in der Jahresrechnung der jeweiligen Gemeinde. Im Rahmen der Gründung der gemeinsamen Netzgesellschaft werden die Anlagen in der Spezialfinanzierung in der Gemeinderechnung neu bewertet und zu **effektiven Werten** in die Beteiligung und das langfristige Aktionärsdarlehen überführt. Aufgrund der Neubewertung resultiert in der Gemeinderechnung ein einmaliger Aufwertungsgewinn im Jahr 2023.
- Die in der **Eröffnungsbilanz der LST Energie AG** per 1. Januar 2023 enthaltenen Aktiven und Passiven sind per Stichtag im Einzelnen mit einem Inventar nachzuweisen. In diesem Rahmen werden die Aktiven und Passiven der drei Elektrizitätswerke auf ihre Werthaltigkeit überprüft.
- Bei der **öffentlichen Beleuchtung** soll das Eigentum bei den drei Gemeinden verbleiben. Der Betrieb und der Unterhalt sollen dagegen durch die LST Energie AG erfolgen. Hierzu ist zwischen den drei Gemeinden und der LST Energie AG ein Dienstleistungsvertrag zu erarbeiten.
- Grundsätzlich kann die geplante Gründung einer gemeinsamen Netzgesellschaft **steuerneutral** durchgeführt werden. Es fallen für die Gründung selbst keine Steuern an. Hingegen wird die

LST Energie AG als Aktiengesellschaft im vollständigen Eigentum der drei Gemeinden steuerpflichtig. Die **Emissionsabgabe** von 1% auf dem nominalen Aktienkapital von Fr. 0.9 Mio. entfällt, weil die Freigrenze von Fr. 1.0 Mio. nicht überschritten wird.

5 Zukünftige finanzielle Abgeltung der Gemeinde Stettfurt

Wenn die Gründung einer gemeinsamen Netzgesellschaft zustande kommt, haben die drei Gemeinden neu je zwei Rollen, für die sie jeweils separat entschädigt werden. Für die Rolle als Konzessionsgeberin erhalten die drei Gemeinden eine Konzessionsabgabe. Als Kapitalgeberin werden die drei Gemeinden mit Dividenden und Zinsen entschädigt.

Die zukünftige Abgeltung an die drei Gemeinden basiert auf der im Rahmen der erarbeiteten Mittelfristplanung zu erwartenden wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der LST Energie AG. Die zukünftige Abgeltung für die Gemeinde Stettfurt setzt sich wie folgt zusammen:

- Erstens wird eine Konzessionsabgabe auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Stettfurt erhoben. Für die Höhe der Konzessionsabgabe ist im «Reglement betreffend die Entschädigung der Sondernutzung des öffentlichen Grundes für die Zwecke der Elektrizitätsversorgung der Gemeinde Stettfurt» eine Bandbreite festgelegt (0.1 bis 0.3 Rp./kWh). Der Gemeinderat legt innerhalb dieser Bandbreite die Konzessionsabgabe jährlich fest. Für das Jahr 2023 sieht er eine Konzessionsabgabe von 0.10°Rp./kWh vor. Daraus resultiert eine jährliche Abgeltung an die Gemeinde Stettfurt von rund Fr. 8'000. Die Gemeinderäte der drei Gemeinden beabsichtigen mittelfristig eine Angleichung der Konzessionsabgabe in den drei Gemeinden.
- Zweitens wird die Möglichkeit geschaffen, dass die Gemeinde Stettfurt für ihr eingesetztes Kapital zukünftig eine Dividende erhalten kann. Da die Gemeinderäte der drei Gemeinden bestrebt sind, die Elektrizitätsversorgung möglichst preiswert und damit die Tarife tief zu gestalten, wird die LST Energie AG bis auf weiteres keine substantziellen Gewinne erzielen. Entsprechend sind auch keine Dividenden geplant. Eine Dividendenausschüttung der LST Energie AG würde von der Generalversammlung (und damit von den Gemeinderäten der drei Gemeinden) jährlich auf Antrag des Verwaltungsrates beschlossen.
- Drittens gewährt die Gemeinde Stettfurt der LST Energie AG ein langfristiges Aktionärsdarlehen von Fr. 1.2 Mio. Dafür erhält sie entsprechende Zinsen. Unter der Annahme einer moderaten Verzinsung von 3% bis Fr. 1.0 Mio. und 1% über Fr. 1.0 Mio. gemäss den aktuellen, von der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) festgelegten Höchstzinssätze, resultiert für die Gemeinde Lommis / Stettfurt ein über die Zeit abnehmender Zinsertrag von anfänglich rund Fr. 32'000 pro Jahr. Das langfristige Aktionärsdarlehen soll über einen Zeitraum von 20 Jahren amortisiert werden.
- Viertens wird die LST Energie AG zukünftig steuerpflichtig. Gestützt auf eine Vereinbarung mit dem Kanton Thurgau können die Gemeindesteuern unabhängig vom Sitz der LST Energie AG in Stettfurt nach Umsatz ausgedient werden. Die Gemeinde Stettfurt erhält daher von der LST Energie AG einen Anteil der Gemeindesteuern zwischen Fr. 3'000 und Fr. 8'000 pro Jahr.

Die übrigen Leistungsbeziehungen zwischen den drei Gemeinden und der LST Energie AG (z.B. Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung) werden in separaten Verträgen geregelt. Die Leistungserbringung erfolgt zu Marktbedingungen nach dem Bruttoprinzip.

6 Entwicklung der Tarife

Währenddem das heutige Tarifniveau der drei Gemeinden insgesamt ähnlich ist, gibt es bei den spezifischen Netzkosten, d.h. den für eine vollständige Kostendeckung eigentlich nötigen Tarifen, beachtliche Unterschiede. Die spezifischen Netzkosten bewegen sich aktuell zwischen 8.82 Rp./kWh und 11.11 Rp./kWh. Mit der Gründung der gemeinsamen Netzgesellschaft sind die Netztarife spätestens nach fünf Jahren zu vereinheitlichen (Art. 14 Abs. 4 StromVG). Gemäss aktueller finanzieller Planung wird eine Harmonisierung nach drei Jahren, d.h. per 2025, angestrebt.

Die Gemeinderäte der drei Gemeinden streben grundsätzlich ein moderates Tarifniveau an. Dabei ist zu beachten, dass die LST Energie AG nur rund 30% des Gesamttarifs überhaupt beeinflussen kann. Rund 70% der Gesamtkosten betreffen die Vorliegernetze (Swissgrid, Axpo und EKT) sowie die Energiebeschaffung.

Und selbst bei diesem Anteil ist eine kurzfristige Beeinflussung nur bei den Betriebskosten möglich. Die Kapitalkosten (insbesondere Abschreibungen) können nur mittel- und langfristig substantiell verändert werden. Die Gemeinderäte der drei Gemeinden sind sich einig, dass die Tarife zu Lasten einer allfälligen Dividende möglichst tief gehalten werden sollen.

7 Beteiligung der Gemeinde Stettfurt

Im Zusammenhang mit der Gründung der gemeinsamen Netzgesellschaft werden die Aktiven und Passiven der drei Elektrizitätswerke auf ihre Werthaltigkeit überprüft. Die Übertragung der Aktiven und Passiven auf die LST Energie AG per 1. Januar 2023 kann anschliessend zu effektiven Werten erfolgen. Die Bilanzsumme wird voraussichtlich rund Fr. 9.2 Mio. betragen. Die genauen Auswirkungen auf das Bilanzbild können jedoch erst mit dem revidierten Rechnungsabschluss 2022 der drei Gemeinden festgestellt werden.

Die Aktiven und Passiven der drei Elektrizitätswerke (exkl. öffentliche Beleuchtung) sollen per 1. Januar 2023 auf die LST Energie AG übergehen. Die Gemeinde Stettfurt erhält dafür eine Beteiligung mit einem Nominalwert von Fr. 0.3 Mio. und eine verzinsliche Darlehensforderung (Aktionärsdarlehen) von Fr. 1.2 Mio. Der restliche Aktivenüberschuss wird als Reserven im Eigenkapital der Aktiengesellschaft bilanziert. Das zukünftige Aktienkapital wird aus den bestehenden Spezialfinanzierungsreserven der drei Elektrizitätswerke gebildet. Diese werden zu diesem Zweck per 31. Dezember 2022 erfolgswirksam aufgelöst. Für die drei Gemeinden resultieren keine Geldflüsse.

Das Aktienkapital der LST Energie AG wird auf Fr. 0.9 Mio. (900 Namenaktien zu nominal je Fr. 1'000) festgelegt. Die Höhe des Aktienkapitals hat keine unmittelbare wirtschaftliche Relevanz für die LST Energie AG. Es wird jedoch im Handelsregister eingetragen. Aufgrund des zum heutigen Zeitpunkt erwarteten Bilanzbildes (Bilanzsumme von rund Fr. 9.1 Mio., Fremdkapital von rund Fr. 2.5 Mio. und Eigenkapital von rund Fr. 6.6 Mio.) sowie der steuerlichen Bedingungen erscheint ein Aktienkapital von Fr. 0.9 Mio. als angemessen.

Im Rahmen der Gründung der gemeinsamen Netzgesellschaft werden die Anlagen in der Spezialfinanzierung in der Gemeinderechnung neu bewertet und zu effektiven Werten in die Beteiligung und das langfristige Aktionärsdarlehen überführt. In der Gemeinderechnung erfolgt entsprechend eine Aufwertung und es resultiert ein Aufwertungsgewinn. Die Gemeinde Stettfurt bilanziert zukünftig ihre Beteiligung an der LST Energie AG zu effektiven Werten im Verwaltungsvermögen. Die stillen Reserven von rund Fr. 2.1 Mio. werden aufgelöst. Auf eine Konsolidierung der LST Energie AG in der Gemeinderechnung kann verzichtet werden.

8 Beschlussfassung an der Gemeindeversammlung

Die Gründung einer gemeinsamen Netzgesellschaft erfordert mehrere Rechtsgrundlagen. An den Gemeindeversammlungen wird über den Grundsatzentscheid mit dem Beitritt zur Interkommunalen Vereinbarung, über die Gebührengesetze für die Erschliessung mit Elektrizität sowie über die gemeindespezifischen zukünftigen gesetzlichen Grundlagen der erhobenen Konzessionsabgaben abgestimmt. Der Gemeinderat vollzieht diese Beschlüsse.

Interkommunale Vereinbarung

Die Interkommunale Vereinbarung (IKV) bildet die Rechtsgrundlage für die Erfüllung verbleibender kommunaler Aufgaben im Bereich der elektrischen Erschliessung durch eine gemeinsame Aktiengesellschaft. Sie regelt die Rechte und Pflichten der Aktionärsgemeinden als Teil der Trägerschaft der LST Energie AG und die Übertragung der kommunalen Aufgaben im Bereich der elektrischen Erschliessung an diese. Wichtig ist anzumerken, dass die IKV nur die elektrische Erschliessung betrifft. Die Netznutzung und die Energielieferung sind im übergeordneten Recht des Bundes und des Kantons geregelt. An dieser Stelle sollen die wichtigsten Inhalte der IKV kurz dargestellt werden:

- Die Aktionärsgemeinden Lommis, Stettfurt und Thundorf halten zusammen **100% des Aktienkapitals und der Aktienstimmrechte**. Die IKV tritt nur in Kraft, sofern alle drei Aktionärsgemeinden der IKV zustimmen. Änderungen der IKV bedürfen der Zustimmung der Stimmberechtigten aller Aktionärsgemeinden.
- Jede Aktionärsgemeinde überträgt der LST Energie AG in deren Netzgebiet auf dem Gemeindegebiet die ihr obliegenden Erschliessungspflichten im Bereich der Elektrizitätsversorgung. Die Aktionärsgemeinden bringen hierfür ihre **kommunalen Elektrizitätsversorgungsbetriebe** in die gemeinsame Gesellschaft ein.
- Die Gemeinderäte der Aktionärsgemeinden stimmen die strategische Ausrichtung der LST Energie AG untereinander ab. Sie können hierfür eine **Eigentümerstrategie** erstellen. Diese wird mindestens einmal pro Legislatur überprüft und bei Bedarf angepasst.
- Die Aktionärsrechte der Aktionärsgemeinden werden durch die jeweiligen Gemeinderäte ausgeübt. Die Aktionärsgemeinden haben je ein **Vertretungsrecht im Verwaltungsrat** der LST Energie AG. Im Übrigen wird der Verwaltungsrat der LST Energie AG interdisziplinär nach fachlichen Qualifikationen besetzt.
- Die IKV kann gestützt auf einen Beschluss der Stimmberechtigten mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Ende eines Kalenderjahres **ordentlich gekündigt** werden, erstmals per 31. Dezember 2042. Im Falle schwerwiegender Pflichtverletzungen durch die LST Energie AG ist jede Aktionärsgemeinde berechtigt, die IKV gestützt auf einen Beschluss der Stimmberechtigten **ausserordentlich zu kündigen**.
- Die LST Energie AG wird **eigenwirtschaftlich** geführt.
- Der Verwaltungsrat der LST Energie AG **regelt** die Elektrizitätsversorgung in Ergänzung zur IKV im Rahmen des übergeordneten Rechts **selbständig** (Rechtsetzungsbefugnisse). Die LST Energie AG wird ermächtigt, im Bereich der ihr übertragenen öffentlichen Aufgaben **Verfügungen zu erlassen** (Verfügungskompetenz).

- Eine ausscheidende Gemeinde ist verpflichtet und berechtigt, auf das Datum ihres **Ausscheidens** hin das Eigentum an den Leitungen und Anlagen, welche sich auf ihrem Gemeindegebiet befinden und nicht überwiegend der Versorgung der anderen Gemeinden dienen, von der LST Energie AG zu übernehmen (Rückübertragung).

Reglement über die Finanzierung der Erschliessung mit Elektrizität und revidierte Beitrags- und Gebührenordnung vom 6. Oktober 2016

Die drei Elektrizitätswerke erheben seit Jahren für die Erschliessung mit Elektrizität entsprechende einmalige Gebühren. Die bestehende **Beitrags- und Gebührenordnung** wird gemäss der heute verbreiteten Terminologie in der Elektrizitätsbranche mit Netzanschluss- und Netzkostenbeiträgen («Kosten des Hausanschlusses» und «Anschlussgebühren» in den heutigen Reglementen) angepasst und in den drei Gemeinden vereinheitlicht. Alle Inhalte mit Bezug zur Elektrizitätsversorgung in der bestehenden Ordnung werden gelöscht und mit einem neuen, einheitlichen Reglement ersetzt. Das Gleichbehandlungsgebot in der Stromversorgungsgesetzgebung schreibt vor, dass die Beiträge im gesamten Netzgebiet einheitlich sein müssen. Um dies zu gewährleisten, ist das neue Reglement als Anhang zur IKV strukturiert und wird mit Beschluss der Stimmberechtigten in das jeweilige kommunale Recht überführt. Die Vereinheitlichung der Gebührengrundsätze wird zusammen mit dem Grundsatzentscheid zur Gründung einer gemeinsamen Netzgesellschaft der Stimmbewölkerung (als separater Antrag) unterbreitet.

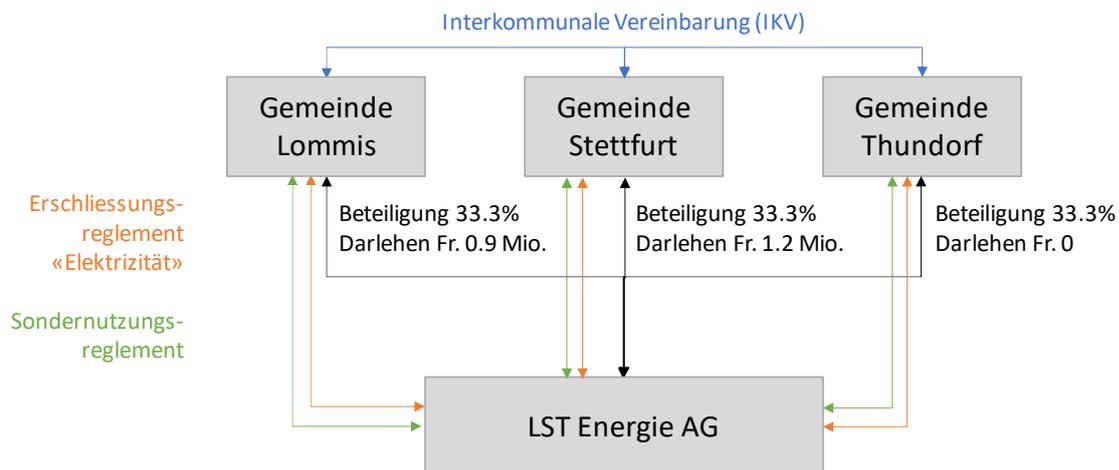
Reglement betreffend die Entschädigung der Sondernutzung des öffentlichen Grundes für die Zwecke der Elektrizitätsversorgung der Gemeinde Stettfurt

Die LST Energie AG beansprucht für die Elektrizitätsleitungen den öffentlichen Grund der Gemeinde Stettfurt. Hierfür muss sie der Gemeinde eine sogenannte Konzessionsabgabe zahlen. Die Konzessionsabgabe wird in einem separaten Reglement geregelt. Da die Konzessionsabgabe materiell mit der Gründung einer gemeinsamen Netzgesellschaft verbunden ist, haben sich die Gemeinderäte der drei Gemeinden entschieden, die erstmalige Beschlussfassung ebenfalls zusammen mit dem Grundsatzentscheid zur Gründung einer gemeinsamen Netzgesellschaft der Stimmbewölkerung (als separater Antrag) zu unterbreiten.

Im Reglement sind die Abgabepflicht und die Bemessungsgrundlage definiert. Die Konzessionsabgabe bemisst sich nach der Energie, die aus dem Verteilnetz auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Stettfurt ausgespiessen wird. Aufgrund der Bemessungsgrundlage der ausgespiessenen Energie wird die Konzessionsabgabe jedem Kunden auf dem Gebiet der Gemeinde Stettfurt verrechnet, der Strom über das Netz der LST Energie AG bezieht, unabhängig davon, ob er den Strom von der LST Energie AG oder von einem Dritten im freien Markt beschafft. Die Höhe der Konzessionsabgabe beträgt zwischen 0.1 und 0.3 Rp./kWh. Innerhalb dieser Bandbreite setzt der Gemeinderat die Konzessionsabgabe jährlich fest. Die Abgabe fällt der Gemeinde Stettfurt zu.

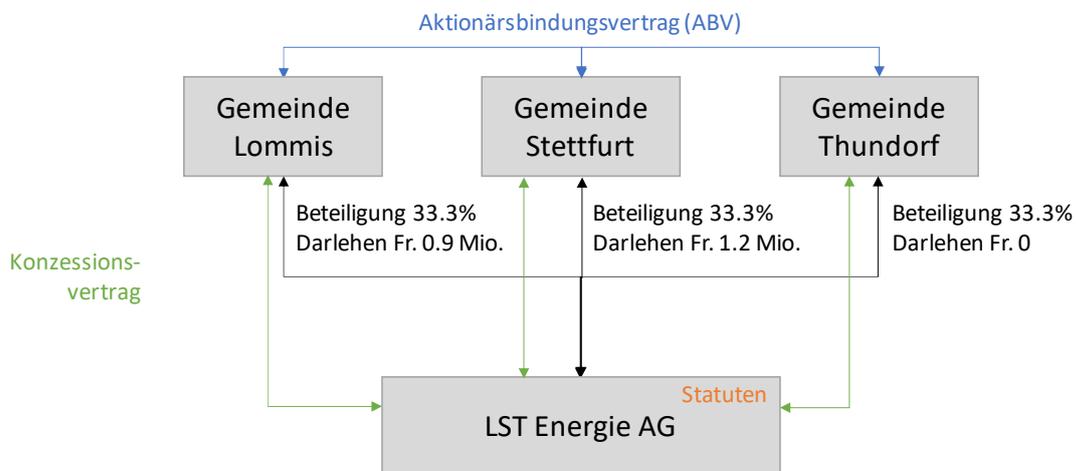
9 Zukünftige Struktur

Aufgrund der vorstehenden Überlegungen resultiert für die gemeinsamen Netzgesellschaft folgende Struktur:



Die drei Gemeinden haben je eine Beteiligung von 33.3% an der LST Energie AG. Damit diese Beteiligungsverhältnisse gewährleistet werden können, erhalten die Gemeinden Lommis und Stettfurt zusätzlich je ein Aktionärsdarlehen in der Höhe von Fr. 0.9 Mio. (Lommis) bzw. Fr. 1.2 Mio. (Stettfurt). Die Gemeindeversammlungen beschliessen über den Beitritt zur Interkommunalen Vereinbarung (IKV) zwischen den drei Gemeinden sowie jeweils gemeindespezifisch über die Genehmigung des Erschliessungsreglements «Elektrizität» und über die Genehmigung des Sondernutzungsreglements.

Sofern alle drei Gemeinden dem Grundsatzentscheid zur Gründung einer gemeinsamen Netzgesellschaft sowie zur Vereinheitlichung des Erschliessungsreglements «Elektrizität» zustimmen, erfolgt durch die Gemeinderäte der drei Gemeinden die Umsetzung:



Bei der Umsetzung werden durch die Gemeinderäte ein Aktionärsbindungsvertrag unter den drei Gemeinden, die Statuten der LST Energie AG sowie gemeindespezifische Konzessionsverträge mit der LST Energie AG erstellt und in Kraft gesetzt. Die entsprechenden Entwürfe liegen bereits vor.

10 Konsequenzen bei einer Ablehnung der Gründung einer gemeinsamen Netzgesellschaft

Wird der vorliegende Antrag zur Gründung einer gemeinsamen Netzgesellschaft (vgl. Antrag 1) abgelehnt, kann diese nicht gegründet werden. Die drei Elektrizitätswerke würden je als eine Verwaltungseinheit bestehen bleiben. Aufgrund von weiter zunehmenden Herausforderungen im schweizerischen Elektrizitätsmarkt müssten die Gemeinderäte der drei Gemeinden die gemeindeeigene Elektrizitätsversorgung neu regeln. Die mit der Gründung einer gemeinsamen Netzgesellschaft beabsichtigte Stärkung im Hinblick auf die zunehmend herausfordernden Marktverhältnisse bliebe aus.

11 Weiteres Terminprogramm

Als Stichtag der Gründung einer gemeinsamen Netzgesellschaft ist der 1. Januar 2023 vorgesehen. Den weiteren Arbeiten liegt bei Zustimmung der Stimmberechtigten der drei Gemeinden Lommis, Stettfurt und Thundorf folgender angestrebter Zeitplan zu Grunde:

- 31. Oktober 2022 Bargründung der LST Energie AG durch die Gemeinderäte.
- 31. Dezember 2022 Jahresabschluss der drei Elektrizitätswerke als Gemeindebetriebe.
- April 2023 Prüfung des Kapitalerhöhungsberichts durch die zukünftige Revisionsstelle.
- Mai 2023 Kapitalerhöhung mittels Sacheinlage (rückwirkend per 1. Januar 2023).

12 Stellungnahmen der eidgenössischen und kantonalen Behörden

Der Steuerausschuss hat die erforderlichen Vorabklärungen mit der eidgenössischen und kantonalen Steuerverwaltung sowie mit den kantonalen Behörden (Departement für Bau und Umwelt) vorgenommen. Die Vorlage wird in der vorliegenden Form von den zuständigen Behörden akzeptiert.